Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/955

14. 10. 87

Sachgebiet 801

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen

A. Problem

Die Zahl der für die Wahl von Jugendvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Personalvertretungsgesetz wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer ist in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Die wichtigsten Ursachen dieser Entwicklung sind

- Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, die zu einer Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in den Betrieben führt,
- Ausbau der Vollzeitberufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahrs,
- Rückgang der Beschäftigung Jugendlicher ohne Ausbildung.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die Zahl der Jugendvertreter von rund 12 000 im Jahr 1978 auf nur noch rund 7 000 im Jahr 1984 zurückgegangen ist. Die Probleme der unter 18jährigen Jugendlichen und der über 18jährigen in Ausbildung sind im wesentlichen gleich. Deshalb ist es ein unhaltbarer Zustand, daß die Jugendvertretungen in den Betrieben und Dienststellen nur für einen Teil der Auszubildenden sprechen können.

B. Lösung

Die Jugendvertretungen werden zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen ausgebaut. Damit wird die wirksame Interessenvertretung von Jugendlichen in Betrieben und Dienststellen wiederhergestellt. Die Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden gestärkt; ihr Status, insbesondere ihre Zuordnung zum Betriebsrat/Personalrat, soweit vorhanden, bei der Vertretung der Belange junger Arbeitnehmer bzw. Auszubildender gegen-

über dem Arbeitgeber, bleibt unberührt. Der Betriebsrat/Personalrat bleibt die zentrale Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb/in der Dienststelle.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Jugendvertretungen und zur Weiterentwicklung in Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertreter" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter" und das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

2. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Jugendvertreter" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter" ersetzt.

3. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

4. In § 37 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter" ersetzt.

5. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlicher" durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten" ersetzt.

6. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

   „Jugend- und Auszubildendenvertretung".

7. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

   „Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung".

8. § 60 erhält folgende Fassung:

   „§ 60

   Errichtung und Aufgabe

   (1) In Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer Berufsausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt. Dieses gilt auch, wenn ein Betriebsrat nicht besteht.

   (2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer und der Auszubildenden wahr."

9. § 61 erhält folgende Fassung:

   „§ 61

   Wahlberechtigung und Wählbarkeit

   (1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebs sowie Auszubildende, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

   (2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Mitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden."

10. § 62 erhält folgende Fassung:

    „§ 62

    Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

    (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel

    5 bis 20 Wahlberechtigten aus 1 Mitglied,
    21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
    51 bis 200 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
    201 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
    mehr als 300 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern.

    (2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen jugendlichen Arbeitnehmer und Auszubildenden zusammensetzen.

    (3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein."

11. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Wahlvorschriften

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 14 Abs. 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1, §§ 19 und 20 entsprechend.

(3) Bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand nicht oder nicht rechtzeitig oder kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so gelten § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag beim Arbeitsgericht auch von jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden gestellt werden kann.

(4) Besteht kein Betriebsrat, bestimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Abs. 3 und § 17 gelten entsprechend."

12. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Abs. 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 30. November des Jahres, in dem die Jugend- und Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist, in dem Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung."

13. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Geschäftsführung

(1) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten §§ 22, 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 30, 31, 33 Abs. 1 und 2, §§ 34, 36, 37, 40 und 41 entsprechend.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Betriebsrats Sitzungen abhalten; § 29 gilt entsprechend. An diesen Sitzungen kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied teilnehmen."

14. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats

(1) Erachtet die Mehrheit der Jugend- und Auszubildendenvertreter einen Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung, gegebenenfalls mit Hilfe der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften, versucht werden kann.

(2) Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden; dies gilt auch, wenn der erste Beschluß nur unerheblich geändert wird."

15. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Teilnahme an Betriebsratssitzungen

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zu allen Betriebsratssitzungen einen Vertreter entsenden. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders die jugendlichen Arbeitnehmer oder Auszubildenden betreffen, hat zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht.

(2) Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse des Betriebsrats überwiegend jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann beim Betriebsrat beantragen, Angelegenheiten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen und über die sie beraten hat, auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Der Betriebsrat soll Angelegenheiten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten."

16. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen

Der Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu allen Besprechungen zwischen Arbeitgebern und Betriebsrat hinzuzuziehen, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende betreffen."

17. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Sprechstunden

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort sind nach Beratung mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Betriebsrat und Arbeitgeber zu vereinbaren. § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 gilt entsprechend. An den Sprechstunden der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann der Betriebsratsvorsitzende oder ein beauftragtes Betriebsratsmitglied beratend teilnehmen."

18. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Arbeitnehmern und den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme Auszubildender in ein Arbeitsverhältnis, beim Betriebsrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Arbeitnehmer und der Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden,
3. Anregungen von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Betriebsrat auf eine Erledigung hinzuwirken. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen jugendlichen Arbeitnehmer und die Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Betriebsrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Abstimmung mit dem Betriebsrat Arbeits- und Ausbildungsplätze begehen."

19. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Unmittelbare Wahrnehmung von Aufgaben

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht besteht, nimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung ihre Aufgaben unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber oder den sonstigen zuständigen Stellen wahr."

20. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Auszubildendenversammlung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann in jedem Kalendervierteljahr nach Unterrichtung des Betriebsrats eine Betriebsjugendversammlung einberufen. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 44 bis 46 und 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend."

21. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt geändert:

„Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung".

22. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

(1) Bestehen in einem Unternehmen mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ist eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten.

(2) In die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat für jedes Mitglied der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

(4) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung abweichend von Absatz 2 geregelt werden.

(5) Gehören nach Absatz 2 der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung mehr als zwanzig Mitglieder an und besteht keine tarifliche Regelung nach Absatz 4, ist zwischen Gesamtbetriebsrat und Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung über die Mitgliederzahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung abzuschließen, in der bestimmt wird, daß Jugend- und Auszubildendenvertretung mehrerer Betriebe eines Unternehmens, die regional oder durch gleichartige Interessen miteinander verbunden sind, gemeinsam Mitglieder in die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsenden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abberufung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung und die Bestellung von Ersatzmitgliedern.

(6) Kommt im Fall des Absatzes 5 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine für das Gesamtunternehmen zu bildende Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat.

(7) Jedes Mitglied der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende in der Wählerliste eingetragen sind. Ist ein Mitglied der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung für mehrere Betriebe entsandt worden, hat es so viele Stimmen, wie in den Betrieben, für die es entsandt ist, jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende in den Wählerlisten eingetragen sind. Sind mehrere Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsandt worden, stehen diesen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu."

23. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften

(1) Die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Gesamtbetriebsrats Sitzungen abhalten. An den Sitzungen kann der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats oder ein beauftragtes Mitglied des Gesamtbetriebsrats teilnehmen.

(2) Für die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 25 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 30, 31, 34, 36, 37 Abs. 1 bis 3, §§ 40, 41, 48, 49, 50, 51 Abs. 3, 4 und 6 und §§ 66 bis 68 entsprechend."

24. In § 78 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Gesamtjugendvertretung" durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

25. § 78a erhält folgende Fassung:

„§ 78a

Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats oder einer aufgrund eines Tarifvertrages nach § 3 gebildeten Vertretung ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das gilt auch für Ersatzmitglieder, soweit sie nach § 25 Abs. 1 nachgerückt sind.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Auf dieses Arbeitsverhältnis ist insbesondere § 37 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung, dem Betriebsrat, der Bordvertretung, dem Seebetriebsrat oder der aufgrund eines Tarifvertrages nach § 3 gebildeten Vertretung endet.

(4) Ist der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen, kann er spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen, daß er von der Verpflichtung zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis entbunden wird, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. Die Entbindung von der Übernahmepflicht wird mit Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Beschlusses wirksam. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind der Betriebsrat, die Bordvertretung, der Seebetriebsrat, bei Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese Beteiligte."

26. In § 79 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Gesamtjugendvertretung" durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

27. In § 80 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendlichen" durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten" ersetzt.

28. In § 103 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

29. In § 114 Abs. 5 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" ersetzt.

30. § 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Gesamtjugendvertretung" durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „Gesamtjugendvertretung" durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) und durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1436), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber einen Auszubildenden, der Mitglied oder nachgerücktes Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder der Personalvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dieses drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder der Personalvertretung endet.

(4) Ist der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen, kann er spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen:

1. festzustellen, daß ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 2 oder 3 nicht begründet wird oder
2. das bereits nach Absatz 2 oder 3 begründete Beschäftigungsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ist der Beschäftigte weiterzubeschäftigen. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind die Personalvertretung und Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu beteiligen."

2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

3. In § 34 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendliche" durch die Worte „der in § 57 genannten" ersetzt.

4. In § 39 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

5. In § 40 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" und das Wort „jugendliche" durch die Worte „in § 57 genannte" ersetzt.

6. In § 46 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter" ersetzt.

7. Überschrift des Dritten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt geändert:

   „Jugend- und Auszubildendenvertretung".

8. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Auszubildende), werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der jugendlichen Beschäftigten und der Auszubildenden wahr."

9. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten sowie Auszubildende, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltage das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

10. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 der in § 57 genannten Beschäftigten
aus einem Jugend- und Auszubildendenvertreter,

21 bis 50 der in § 57 genannten Beschäftigten
aus drei Jugend- und Auszubildendenvertretern,

51 bis 200	der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern,
201 bis 300	der in § 57 genannten Beschäftigten aus sieben Jugend- und Auszubildendenvertretern,
301 bis 1 000	der in § 57 genannten Beschäftigten aus elf Jugend- und Auszubildendenvertretern,
mehr als 1 000	der in § 57 genannten Beschäftigten aus fünfzehn Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein."

11. In § 60 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

12. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten oder den Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten oder der Auszubildenden geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten und die Auszubildenden über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 34 Abs. 3, §§ 39 und 40 Abs. 1.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Unterrichtung des Personalrats Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehen.

(5) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu allen Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte oder Auszubildende betreffen.

(6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrates Sitzungen abhalten; § 34 Abs. 1, 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen."

13. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Rechtsstellung der Mitglieder

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Umfang der Freistellungen durch Dienstvereinbarung geregelt wird. § 47 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die außerordentliche Kündigung, die Versetzung, Abordnung oder Umsetzung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Zustimmung des Personalrates bedürfen. Für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber gilt § 47 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 entsprechend."

14. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat in jedem Kalenderhalbjahr nach Unterrichtung des Personalrats eine Versammlung der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden. Außer der in Satz 1 bezeichneten Jugendversammlung kann eine weitere, nicht auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufene Versammlung während der Arbeitszeit stattfinden."

15. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4, §§ 57 bis 62 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

16. In § 68 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

17. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" ersetzt.

18. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

19. In § 95 Abs. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

20. In § 99 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" und das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

21. In § 108 Abs. 1 wird das Wort „Jugendvertretungen" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendvertretung" durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), wird das Wort „Gesamtjugendvertretung" durch die Worte „Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung" ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschrift

Die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz finden im Jahr 1986 (1988), die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz im Jahr 1988 statt. Jugendvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zur Neuwahl nach Satz 1 im Amt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bisherige Jugendvertretung muß in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung umgewandelt werden. Das ist notwendig, da sich die Zahl der wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer in den letzten Jahren ständig verringert hat. Ursachen dieser Entwicklung sind insbesondere: die Verlängerung der allgemeinen Schulbildung, die zu einer Erhöhung des Eintrittsalters der Jugendlichen in den Betrieb führt; der Ausbau der Vollzeitberufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres und der Rückgang von Beschäftigungsmöglichkeiten von Jugendlichen ohne Ausbildung.

Diese Entwicklung hat die Zahl der zu bildenden Jugendvertretungen bzw. der zu wählenden Jugendvertreter ganz erheblich reduziert. Gesetzesänderungen sind deshalb notwendig, um diese Entwicklung aufzufangen.

Die Voraussetzungen zur Bildung einer solchen Vertretung sind dahin gehend zu erweitern, daß in allen Betrieben/Dienststellen mit mindestens fünf jugendlichen Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich als Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt wird. Der Status der Jugend- und Auszubildendenvertretung als solcher, insbesondere ihre Unterordnung unter den Betriebsrat/Personalrat bei der Vertretung der Belange junger Arbeitnehmer bzw. Auszubildender gegenüber dem Arbeitgeber, bleibt unberührt. Der Betriebsrat/Personalrat bleibt die zentrale Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb/in der Dienststelle.

Die Rechte der Jugendvertretung müssen ausgebaut und konkretisiert werden. Dabei soll sie auch in die Lage versetzt werden, bestimmte Rechte selbständig wahrzunehmen, wie z. B. die Begehung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze Jugendlicher und die damit zusammenhängende Überwachung der Bestimmungen, die zugunsten der Jugendlichen gelten.

Die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten volljährigen Arbeitnehmer behalten ihr Wahlrecht zum Betriebsrat/Personalrat bei. Dadurch wird sichergestellt, daß sie ebenso wie die übrigen volljährigen Arbeitnehmer auf die personelle Zusammensetzung des Betriebsrats/Personalrats, der allein über Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte auch in Ausbildungsfragen verfügt, Einfluß nehmen können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Zu Nummern 1 bis 7

Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Umstrukturierung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 8

Zu Absatz 1

Die Jugendvertretung wird in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung erweitert. Die Einführung der Altersgrenze bei den wahlberechtigten Auszubildenden ergibt sich aus der Begrenzung der Wählbarkeit sowie aus der Tatsache, daß die berufliche Ausbildung in der Regel vor der Vollendung des 25. Lebensjahres beendet ist. Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung soll auch gewählt werden können, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht. Die Jugendlichen bzw. die Auszubildenden sollen auch in den Fällen, in denen — aus welchen Gründen auch immer — die Arbeitnehmer einen Betriebsrat nicht gewählt haben, in die Lage versetzt werden, eine Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu bilden.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen

Zu den Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 11

Zu den Absätzen 1 bis 3

Redaktionelle Änderungen

Zu Absatz 4

Diese Regelung ergibt sich aus der Änderung des § 60. Dort ist bestimmt, daß eine Jugend- und Auszubildendenvertretung auch dann gewählt werden kann, wenn kein Betriebsrat besteht.

Zu Nummer 12

Zu Absatz 1

Seit mehr als zehn Jahren werden die Jugendlichen nicht mehr im April des Schulabgangsjahres, sondern im Juli/August aus der Schule entlassen und treten dann in den Betrieb ein. Vor allem deshalb ist es geboten, den jetzigen Wahlzeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November zu verlegen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 13

Zu Absatz 1

Neben redaktionellen Änderungen wird durch die Bezugnahme auf § 22 festgelegt, daß auch im Bereich der Jugend- und Auszubildendenvertretung eine Weiterführung der Amtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Es ist nicht einzusehen, daß eine andere Regelung als beim Betriebsrat gelten soll.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung

Zu Nummern 14 und 15

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 16

Neben der Klarstellung, daß die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu allen Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat beizuziehen ist, wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, liegen lediglich redaktionelle Änderungen vor.

Zu Nummer 17

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung sieht vor, daß Sprechstunden durchgeführt werden können, wenn die Jugend- und Auszubildendenvertretung dies als erforderlich ansieht. Auf eine Mindestzahl beschäftigter Wahlberechtigter kommt es nicht mehr an. Zeit und Ort sind — wie schon bisher — zwischen Betrieb und Arbeitgeber zu vereinbaren. Besteht kein Betriebsrat, ist eine entsprechende Vereinbarung unmittelbar zwischen der Jugend- und Auszubildendenvertretung und dem Arbeitgeber zu treffen. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

Zu Nummer 18

Zu Absatz 1

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung erhält das Recht, beim Betriebsrat zu beantragen, ob und inwieweit Auszubildende in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderungen

Zu Absatz 3

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß die Möglichkeit haben, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehen. Nur so kann sie ihrem umfassenden Überwachungsrecht gerecht werden. Der Begehung der Arbeits- und Ausbildungsplätze soll allerdings eine Verständigung des Betriebsrats vorausgehen.

Zu Nummer 19

Folgeänderung der Bestimmung, daß es zulässig sein soll, auch in einem Betrieb ohne Betriebsrat eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Zu Nummer 20

Diese Änderung soll sicherstellen, daß Betriebsjugendversammlungen auch dann durchgeführt werden können, wenn im Betrieb ein Betriebsrat nicht besteht oder ein solcher zwar vorhanden ist, er aber seinen Verpflichtungen zur regelmäßigen Einberufung von Betriebsversammlungen nicht nachkommt. Im übrigen liegen redaktionelle Änderungen vor.

Zu Nummern 21 bis 24

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 25

Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz für Jugendvertreter durch ihre Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Die Ersatzmitglieder sind in den Schutz einzubeziehen. Außerdem ist die in § 78a Abs. 2 geltendes Gesetz enthaltene Frist, nach der ein Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung zu verlangen hat, zu streichen. Die im § 5 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz genannte Frist findet insoweit keine Anwendung (vgl. auch BAG, AP Nr. 7 zu § 78a Betriebsverfassungsgesetz 1972).

Zu Nummern 26 bis 30

Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 2 — Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz für Jugendvertreter durch ihre Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung hat sich in der Praxis nicht als ausreichend erwiesen. Es soll klargestellt werden, daß der Arbeitgeber seine Entscheidung, den Auszubildenden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen, diesem gegenüber begründen muß. Das Verfahren kann vom Arbeitgeber nur dann betrieben werden, wenn er die Mitteilung nach Absatz 1 ordnungsgemäß gemacht hat.

Durch die Neuregelung in Absatz 4 kann Absatz 5 entfallen.

Da das Arbeitsverhältnis erst mit der Auflösung durch das Gericht endet, war klarzustellen, daß der Arbeitnehmer immer bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts weiter zu beschäftigen ist.

Zu Nummern 2 bis 7

Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Umstrukturierung der Jugendvertretung in eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (vgl. Begründung zu Nummer 8).

Zu Nummer 8

Die in der Neufassung des § 57 vorgesehene Umgestaltung der Jugendvertretung zu einer Jugend- und Auszubildendenvertretung entspricht der durch die Neufassung des § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommenen Änderung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 8).

Zu Nummer 9

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen denen des § 61 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9).

Zu Nummer 10

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen denen des § 62 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 11

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 12

Die vorgesehene Neufassung enthält redaktionelle Änderungen und entspricht im übrigen der Neufassung des § 70 des Betriebsverfassungsgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18).

Zu Nummer 13

Die Rechtstellung der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird durch die vorgesehenen Verweisungen der des Personalrats angeglichen.

Zu Nummer 14

Die Neufassung enthält redaktionelle Änderungen und paßt die Häufigkeit der regelmäßigen Jugendversammlungen an die der ordentlichen Personalversammlungen an.

Zu Nummer 15

Die Neufassung sieht an Stelle der bisherigen Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugendvertretungen die entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor.

Zu Nummern 16 bis 18

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 19

Die Änderungen der Rahmenvorschrift für die Gesetzgebung der Länder soll bewirken, daß auch dort Jugend- und Auszubildendenvertretungen an die Stelle von Jugendvertretungen treten.

Zu Nummern 20 bis 21

Redaktionelle Änderungen

Zu Artikel 3 — Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen der Regelungen in den Artikeln 1 und 2.

Zu Artikel 4 — Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen der Regelungen in den Artikeln 1 und 2.

Zu Artikel 5 — Übergangsvorschrift

Als Zeitpunkt für die erstmaligen regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wird das Jahr 1986 (1988) festgelegt, in dem die Wahlen zur Jugendvertretung stattgefunden hätten.

Satz 2 regelt den notwendigen Anschluß der Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Jugendvertretungen.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333